



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Tel-Beantworter 052 378 23 01

19. Dezember 2008

An das  
Schweizerische Bundesgericht  
1000 Lausanne 14

**5A-693/2008**

**20minuten/Verein gegen Tierfabriken Schweiz  
betr Gegendarstellung**

**Stellungnahme zur Vernehmlassung der Gegenpartei vom 6. Dezember 2008**

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Behauptung der Gegenpartei, ich hätte mich nicht darum bemüht, ein Belegexemplar anzufordern, ist irreführend. Bereits in der Replik vom 24. Juni 2008 vor Obergericht habe ich dazu festgehalten:

8.

Die Beklagten haben vor Vorinstanz erklärt, sie hätten nichts gegen die Zustellung eines Belegexemplares, sondern würden sich lediglich gegen eine gerichtliche Verpflichtung ohne gesetzliche Grundlage wehren.

9.

Die Beklagten haben aber dann die in Aussicht gestellte Zustellung eines Belegexemplares unterlassen und den Kläger erneut gezwungen, dies auf dem Weg der Berufung einzufordern.

10.

Damit haben die Beklagten nicht nur gegen jeden geschäftlichen Anstand, sondern auch gegen den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Treu und Glaube verstossen und damit nicht nur den Kläger, sondern auch die Vorinstanz getäuscht.

Die Behauptung geht aber auch an der Sache vorbei. Vom Bundesgericht zu beurteilen ist einzig und allein, ob derjenige, dessen Gegendarstellung zu Unrecht verweigert wurde und dessen Klage gutgeheissen wird, ein Anrecht auf ein Belegexemplar hat, um zu überprüfen, ob das Medium der gerichtlichen Anordnung nachkommt, oder ob er sich neben der Verweigerung der Gegendarstellung und der Nötigung zu einem Gerichtsverfahren weitere, sinnlose Schikanen des Medienunternehmens in Form von leicht vermeidbaren Nachforschungen, ob die Gegendarstellung publiziert wird, gefallen lassen muss.

Die Gegenpartei stellt erstmals vor Bundesgericht die Behauptung auf, die Gegendarstellung sei während einer unbestimmten "Zeitspanne" im Online-Archiv von 20 Minuten abrufbar gewesen. Diese wird bestritten. Es ist im übrigen nicht normal, dass nach einer unbestimmten Zeitspanne Inhalte in Archiven willkürlich gelöscht werden. Das ist nicht Sinn und Zweck von Archiven. Zudem bringt die Gegenpartei diese Behauptung verspätet vor. Das Bundesgericht ist an die Sachverhaltsfeststellungen des Obergerichts gebunden.

Bestritten wird ferner die Behauptung, es wäre dem Kläger "mit geringstem Aufwand möglich gewesen, mit der Beschaffung der Gratiszeitung ein Vereinsmitglied zu beauftragen". Der Kläger ist nicht befugt, seinen Mitglieder Anweisungen und Aufträge zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT